

ZugEstates

**Statuten
der Zug Estates Holding AG**

Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma

Unter der Firma

Zug Estates Holding AG (Zug Estates Holding SA) (Zug Estates Holding Ltd)

Sitz, Dauer

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zug. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Gründung, der Erwerb, das Halten und die Veräusserung von in- und ausländischen Beteiligungen, insbesondere im Bereich Immobilien und verwandten Gebieten.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, welche geeignet erscheinen, direkt oder indirekt ihren Hauptzweck zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.

Ferner kann sie Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, verwalten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 12'750'000 (Schweizer Franken zwölf Millionen siebenhundertfünfzigtausend) und ist in 496'600 Namenaktien Serie A (Stimmrechtsaktien) mit einem Nennwert von je CHF 2.50 und 460'340 Namenaktien Serie B mit einem Nennwert von je CHF 25.00 eingeteilt. Die Aktien sind voll liberiert.

Rechtsausübung

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

Die Vertretung richtet sich nach Art. 12 dieser Statuten.

Art. 4

Opting out, FinfraG Art. 135 und 163

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das

Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015
(Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) wird im Sinne von Art. 125 Abs. 3
FinfraG wegbedungen.

Art. 5

Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der folgenden Bestimmungen als einfache Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 6

Aktien, Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen und elektronischen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Übertragungsbeschränkungen für alle Namenaktien

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:

- die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen, namentlich nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 mit bisherigen Änderungen.
- sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht

ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Im Hinblick auf den Nachweis der Schweizerischen Beherrschung im Rahmen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 kann der Verwaltungsrat die Eintragung im Aktienbuch mit Stimmrecht bzw. die Übertragung verweigern, sobald und soweit durch die Eintragung bzw. die Übertragung der Prozentsatz von durch ausländische Aktionäre gehaltene Aktien mit Stimmrecht einen Anteil von gesamthaft 25% an den im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktien oder von 25% am gesamten Kapital oder der Anteil des in Frage stehenden ausländischen Aktionärs (einschliesslich mit ihm in gemeinsamer Absprache zusammenwirkende andere Aktionäre) an Aktien mit Stimmrecht gesamthaft 10% der im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktien übersteigt. Dabei gilt jeder Aktionär als ausländischer Aktionär, für den der Gesellschaft keine ausreichenden Informationen vorliegen, damit sie nach dem genannten Bundesgesetz den Nachweis erbringen könnte, dass der betreffende Aktionär keine Person im Ausland im Sinne des genannten Bundesgesetzes ist.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Aktien nachträglich aus dem Aktienbuch auszutragen bzw. eine Umbuchung in die Rubrik von Aktien vorzunehmen, die über kein Stimmrecht verfügen, falls sich die Situation eines Aktionärs derart verändert, dass die Zustimmung zur Übertragung bzw. Eintragung mit Stimmrecht, würde diese nach Veränderung der Situation beim Aktionär erfolgen, für seine Aktien nicht oder nur noch teilweise erfolgen könnte. Die Austragung bzw. Umbuchung erfolgt, soweit dies zur Erreichung der oben genannten Prozentsätze erforderlich ist. Der Aktionär wird angehört.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Übertragungsbeschränkungen für Namenaktien Serie A

Der Übergang von Namenaktien Serie A bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Als wichtige Gründe gelten:

- das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran direkt oder indirekt beteiligt oder dort angestellt sind;

- die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen unter stimmenmässiger Kontrolle der Gruppe der derzeitigen Namenaktionäre Serie A; Ehegatten und Nachkommen des gegenwärtigen Aktionärskreises sind in der Regel zuzulassen, ausser sie qualifizieren als Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983;
- der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt. Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs anbietet und die Übertragung dazu führt, dass einer der in Absatz 5 dieses Artikels 6 („Lex Koller-Vinkulierung“) festgelegten Grenzwerte überschritten wird.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Organisation der Gesellschaft

Art. 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Generalversammlung
- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 8

Befugnisse der GV

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
- Einzelwahl der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
- Einzelwahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen

- Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
 - Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
 - Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
 - Kenntnisnahme des Vergütungsberichtes in einer Konsultativabstimmung
 - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
-
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden

Art. 9

Ordentliche GV	Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
Ausserordentliche GV	Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
Einladung zur ausserordentlichen GV	Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, eine Einberufung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.
Traktandenanträge	Aktionäre, welche mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können, sofern die Gesellschaft nicht auf dem Wege der Publikation eine andere Frist festsetzt, innert einer Frist von 40 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.
Ort und Art der Durchführung	Generalversammlungen können auf Anordnung des Verwaltungsrats ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden.
Art. 10	
Einberufung GV	Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.
Form	Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem

Versammlungstag an die Aktionäre, und zwar an die im Aktienbuch eingetragene Adresse, entweder durch Brief oder elektronische Übertragungsmittel.

Verhandlungsgegenstände und Anträge	In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags verlangt haben, bekannt zu geben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten. Anträgen des Verwaltungsrats muss eine kurze Begründung beigefügt werden. Bei Anträgen von Aktionären wird die Begründung beigefügt, soweit diese eine einreichen. Der Verwaltungsrat kann die Anpassung von übermässig langen oder mit rechtswidrigen Inhalten versehenen Begründungen von Aktionären verlangen; er setzt dazu eine kurze Frist, widrigenfalls er die Publikation der Begründung verweigern kann.
Nicht angekündigte Gegenstände	Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
Anträge zu Verhandlungsgegenständen	Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände an der Generalversammlung und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
Geschäftsbericht, Vergütungsbericht Revisionsbericht	Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht inkl. Konzernrechnung, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht elektronisch zugänglich zu machen oder am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.
Vorsitz	Art. 11 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
Protokollführer, Stimmzähler	Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
Protokolle	Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.
Stimmzahl	Art. 12 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
Teilnahme, Vertretung	Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen anderen Vertreter vertreten lassen.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	<p>Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben, so bezeichnet der Verwaltungsrat einen geeigneten Ersatz für die nächste Generalversammlung. Der Ersatz hat dabei dieselben Anforderungen an die Unabhängigkeit zu erfüllen wie der unabhängige Stimmrechtsvertreter.</p> <p>Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Neben der schriftlichen Vollmachts- und Weisungserteilung können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmacht und Weisung erteilen.</p>
Beschlussfassung und Wahlen	<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Enthaltungen zählen dabei als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.</p>
Kein Stichentscheid	Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.
Offen / schriftlich	<p>Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt.</p> <p>Schriftlich finden Abstimmungen und Wahlen statt, sofern der Vorsitzende dies anordnet oder auf Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent sämtlicher Aktienstimmen vertreten. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.</p> <p>Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.</p>
Wichtige Beschlüsse	<p>Art. 13</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist, über die im Gesetz genannten Fälle hinaus, erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien und umgekehrt – die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien sowie die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung

Verwaltungsrat

Art. 14

Anzahl Mitglieder,
Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden je einzeln und in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr bzw. bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Wiederwahl

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Sie scheiden aber in jedem Falle mit dem Erreichen des 70. Altersjahres, d.h. mit dem Tage der darauf folgenden Generalversammlung, ohne weiteres aus.

Konstituierung

Die Generalversammlung wählt je einzeln den Präsidenten des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Neben dem Personal- und Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat weitere Ausschüsse bilden. Der Verwaltungsrat bezeichnet die Vorsitzenden sämtlicher Ausschüsse. Der Verwaltungsrat bezeichnet weiter den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Im Sinne von Art. 709 OR wird der Kategorie der Namenaktien Serie A sowie der Kategorie der Namenaktien Serie B je mindestens ein Vertreter im Verwaltungsrat zugesichert.

Art. 15

Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Übertragung der
Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an Mitglieder des Verwaltungsrates oder eine oder mehrere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Die Vermögensverwaltung kann auch an juristische Personen übertragen werden.
Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Unübertragbare
Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
- Festlegung der Organisation
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung

- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgende Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen
- Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle
- die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

Art. 16

Organisations-
reglement

Der Verwaltungsrat ordnet seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.

Stichentscheid

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Protokoll

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 17

Personal- und
Vergütungsausschuss

Der Personal- und Vergütungsausschuss besteht aus bis zu drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Der Personal- und Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Vorbereitung des Antrages des Verwaltungsrates an die Generalversammlung zur Höhe des Gesamtbetrages und des

Zusatzbetrages der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- Vorschlag an den Verwaltungsrat zur Höhe der jährlichen Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates
- Vorschlag an den Verwaltungsrat zur Höhe der jährlichen Vergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung inklusive der erfolgsabhängigen Vergütungskomponente
- Vorbereitung des Vergütungsberichtes zu Handen des Verwaltungsrates
- Vorbereitung, Ausführung und Überwachung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- Beschlussfassung oder Vorbereitung von Beschlüssen gemäss entsprechender gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften.

Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Personalwesen zuweisen, wobei die Einzelheiten in einem Reglement geregelt werden.

Art. 18

Grundsätze der Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Barvergütung und Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre geleistete Arbeit eine feste Barvergütung und bei gegebenen Voraussetzungen eine erfolgsabhängige Vergütung in bar. Die erfolgsabhängige Vergütung kann höchstens die Hälfte der festen Vergütung des Geschäftsleitungsmitglieds betragen. Darüber hinaus erhalten die Geschäftsleitungsmitglieder Ersatz ihrer Auslagen gemäss dem von der kantonalen Steuerbehörde genehmigten Spesenreglement.

Die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung ist vom Geschäftsgang, vom Erreichen von Nachhaltigkeitszielen und vom Erreichen persönlicher Ziele abhängig. Die persönlichen Ziele werden vom Verwaltungsrat zu Beginn jedes Geschäftsjahres neu festgelegt und beinhalten strategische, finanzielle und individuelle Zielsetzungen. Die Zielerreichung wird vom Verwaltungsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres beurteilt.

Die Gesellschaft unterhält kein Beteiligungs- oder Optionsprogramm.

Art. 19

Genehmigung der Vergütungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich einen Gesamtbetrag für die Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Gesondert beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, jährlich einen Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr zu genehmigen. Der Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung beinhaltet die den Geschäftsleitungsmitgliedern allenfalls auszurichtende erfolgsabhängige Vergütung.

Lehnt die Generalversammlung den beantragten maximalen Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung oder für beide ab, so kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages durch die Generalversammlung hat bindende Wirkung.

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen, den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr eine zusätzliche und über die genehmigte Gesamtvergütung hinausgehende Sonderzahlung auszurichten.

Art. 20

Zusatzbetrag

Soweit die genehmigte Gesamtvergütung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht dem Verwaltungsrat über die genehmigte Gesamtvergütung hinaus ein Zusatzbetrag zur Verfügung.

Dieser Zusatzbetrag entspricht pro neuem Mitglied der Geschäftsleitung 40% der für die entsprechende Periode genehmigten Gesamtvergütung und dient dazu, zusätzliche Mitglieder der Geschäftsleitung zu entschädigen und beim Ersatz von Mitgliedern der Geschäftsleitung Kosten für Freistellungen, zeitliche Überlappungen und Antrittsprämien oder Abweichungen vom Durchschnittssalär etc. Rechnung zu tragen.

Eine Antrittsprämie darf einzig Entschädigungen für bestehende werthaltige Ansprüche gegenüber dem früheren Arbeitgeber ausgleichen.

Reicht der Zusatzbetrag für die Entschädigung von neuen oder zusätzlichen Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht aus, so kann der übersteigende Betrag nur nach Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung ausbezahlt werden.

Art. 21

Vergütung im Konzern

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, können an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Vergütungen durch die entsprechende Gruppengesellschaft ausgerichtet werden. Solche Vergütungen sind bei der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung über den Gesamtbetrag für die Vergütung im kommenden Geschäftsjahr miteinzubeziehen.

Art. 22

Arbeitsverträge und
Mandatsverträge

Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben eine feste Vertragsdauer von höchstens einem Jahr. Unbefristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben eine Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten.

Art. 23

Weitere Mandate

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht mehr als zehn zusätzliche Mandate, davon fünf in börsenkotierten Unternehmen, ausüben. Mitglieder der Geschäftsleitung können maximal zwei zusätzliche Mandate, davon eines in einer börsenkotierten Unternehmung, ausüben. Die Annahme von Mandaten durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Als Mandate im Sinne dieses Artikels gelten Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, welche nicht durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden. Für die Berechnung der Anzahl Mandate wird bei Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von mehreren miteinander verbundenen Rechtseinheiten nur ein Mandat gezählt.

Die Übernahme von anderen Mandaten ist ohne zahlenmässige Begrenzung zulässig, solange diese Mandate das Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen nicht beeinträchtigen.

Revisionsstelle

Art. 24

Wahl

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 25

Prüfungs-,
Berichterstattungs-
pflicht

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wahr.

Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 27

Geschäftsbericht Der Geschäftsbericht, bestehend aus dem Lagebericht, der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Vergütungsbericht sowie der Konzernrechnung, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 28

Bilanzgewinn Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Neben der gesetzlichen Reserve kann die Generalversammlung weitere Reserven schaffen.

Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

Auflösung und Liquidation

Art. 29

Beschlussfassung Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Liquidation Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Liquidator Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Verteilung des Vermögens Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 30

Publikationsorgan Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Wenn das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können Mitteilungen an Aktionäre auch durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene oder mittels elektronischer Übertragungsmittel an die bei der Gesellschaft bezeichnete Adresse erfolgen.

Bekanntmachung an
Gläubiger

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz
vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen
Handelsamtsblatt.

Zug, 6. April. 2023

Dr. Beat Schwab
Präsident des Verwaltungsrates

Viola Kempf
Sekretärin des Verwaltungsrates